

Kurztitel

Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 451/2015 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 231/2016

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.09.2016

Außerkrafttretensdatum

16.09.2020

Abkürzung

SIAK-BV

Index

41/01 Sicherheitsrecht

Text**Bildungsangebote**

§ 1. (1) Der Sicherheitsakademie obliegt die Bereitstellung der Grundausbildung und der Ausbildung von Lehr- und Führungskräften für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres.

(2) In folgenden Bereichen ist die Bereitstellung sonstiger Bildungsmaßnahmen für Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres der Sicherheitsakademie vorbehalten:

1. Fortbildungen der hauptamtlichen Lehrkräfte;
2. Fortbildungen der Führungskräfte im Bereich der Führungskompetenzen;
(Anm.: Z 3 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 231/2016)
4. Aus- und Fortbildungen für Trainer sowie Multiplikatoren im Rahmen der allgemeinen Fortbildung;
5. Ausbildung der Verbindungsbeamten im Ausland (Polizeiattachés);
6. Aus- und Fortbildungen im Bereich Kompetenzentwicklung.

(3) Im Übrigen ist die Sicherheitsakademie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel berechtigt, für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres jedwede Art von Bildungsangeboten zu erstellen, anzubieten und durchzuführen.

(4) Zum Zweck der Entwicklung und Durchführung von Aus- und Fortbildungen der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres in der Form akademischer Studiengänge obliegt der Sicherheitsakademie die Kooperation mit Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen.

(5) Darüber hinaus ist die Sicherheitsakademie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel auch berechtigt, Bildungsangebote für Personen zu erstellen, die nicht Bedienstete des Bundesministeriums für Inneres sind, und diese gegen Kostenersatz im Sinne des § 6 anzubieten sowie durchzuführen, soweit dies im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Sicherheitsakademie steht.

Schlagworte

Lehrkraft, Ausbildung, Krisenmanagement

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Gesetzesnummer

20009426

Dokumentnummer

NOR40186473